

# Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus in Sachsen-Anhalt

## (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)



### Kultur-, Freizeit-, Spiel-, Vergnügungs- und Prostitutionseinrichtungen

**Gewerbebetriebe**, die geschlossen werden

- Tanzlustbarkeiten (wie z. B. Clubs, Diskotheken, Musikclubs)
- Messen, Ausstellungen
- Spezialmärkte und Jahrmärkte
- Volksfeste
- Spielhallen
- Spielbanken
- Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen

**Einrichtungen** oder Angebote, die geschlossen werden

- Theater (einschließlich Musiktheater)
- Filmtheater (Kinos)
- Konzerthäuser und -veranstaltungsorte
- Museen und Gedenkstätten
- Ausstellungshäuser
- Angebote in Soziokulturellen Zentren und Bürgerhäusern
- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit
- öffentliche Bibliotheken
- Planetarien
- Tierparks-, Zoologische und Botanische Gärten und ähnliche Freizeitangebote
- Spielplätze, Freizeitparks
- Angebote in Literaturhäusern
- Badeanstalten, Schwimmbäder, einschließlich Freizeit- und Spaßbäder sowie Heilbäder
- Saunas und Dampfbäder
- Fitness- und Sportstudios, Indoor-Spielplätze
- Seniorentreffpunkte
- Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt
- Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen bzw. vergleichbarer Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen, Musikschulen, Jugend- und Familienbildungsstätten und von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger)

**Digitale Kommunikations- und Lernformen sind weiter nutzbar**

**Prostitutionsstätten** im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes, dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. **Prostitutionsveranstaltungen** im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.



### Gaststätten

**Kneipen und Bars** dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

**Restaurants und gastronomische Angebote** in Beherbergungsbetrieben für die Bewirtung von Übernachtungsgästen sowie Personalrestaurants und Kantinen dürfen unter folgenden Voraussetzungen geöffnet werden:

- ➔ gleichzeitig nicht mehr als 50 Personen anwesend sind und
- ➔ die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

➔ **Gaststätten** im Reisegewerbe dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein **Abstand von mindestens 2 Metern** zwischen den Gästen gewährleistet ist.



### Sportstätten und Sportbetrieb

Der **Sportbetrieb** auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, wird untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.).

**Ausnahmen** in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung des Landesverwaltungsamtes:

- ➔ Sportbetrieb von Kaderathleten in Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 2020
- ➔ Sportbetrieb mit Tieren, im Hinblick auf das Tierwohl



### Ladengeschäfte des Einzelhandels

**Ladengeschäften des Einzelhandels** jeder Art bleiben geschlossen

**Von der Schließungsverfügung ausgenommen**

- Lebensmittelhandel
- Getränkemärkte
- Banken und Sparkassen
- Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker
- Filialen der Deutschen Post AG
- Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte
- Tankstellen
- Buchhandel, Zeitungs- und Zeitschriftenhandel
- Wochenmärkte
- Betrieb von Lebensmittelhandel im Reisegewerbe
- Reinigungen
- Online-Handel

➔ Die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte können auf Antrag **Ausnahmegenehmigungen** für andere für die Versorgung der Bevölkerung unbedingt notwendige Geschäfte erteilen, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.



### Einschränkung der Besuchsrechte für Krankenhäuser, Pflege- und Behinderteneinrichtungen

**Besucher**, die Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut (RKI) sind oder die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom RKI im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets folgende Einrichtungen nicht betreten:

- Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- vollstationäre Einrichtungen der Pflege
- Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Werkstätten für behinderte Menschen
- Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Patienten in Krankenhäusern o.ä. Einrichtungen dürfen **nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen**, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

Für die **Universitätskliniken** Halle und Magdeburg gilt ein generelles **Besuchsverbot**.

In den Pflege- und Behinderteneinrichtungen dürfen Bewohnerinnen und Bewohner **nur einen Besucher pro Tag für je eine Stunde empfangen**, allerdings nicht von Kindern unter 16 Jahren oder von Menschen mit Atemwegsinfektionen.

➔ Einrichtungen können, ggf. auch unter Auflagen, **Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt**. Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere aus medizinischen oder ethisch-sozialen Gründen bestehen (z. B. Frühgeborene, für Kinderstationen, Palliativpatienten).



### Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

**Werkstätten** für behinderte Menschen dürfen nicht mehr von denjenigen Menschen mit Behinderungen betreten werden,

- die sich im stationären Wohnen bzw. in besonderen Wohnformen befinden,
- die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist
- die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

➔ Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen **Menschen mit Behinderungen, die eine tagesstrukturierende Maßnahme benötigen**.

Quelle: Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV), Vom 17. März 2020.

Grafik: ProMedia Barleben GmbH